

## **Informationen zu Fundsachen**

Wer eine verlorene Sache findet, hat diesen Fundgegenstand im Fundbüro abzugeben (§ 965 BGB). Die Abgabe beim Fundbüro ist gebührenfrei. Sollten Sie unser Fundbüro nicht erreichen (z. B. am Wochenende), können Sie die Fundsache auch bei der Polizei abgeben. Kleinfunde können außerhalb der Öffnungszeiten in unseren Briefkasten eingeworfen werden. Sollten Sie einen sperrigen oder sehr schweren Gegenstand gefunden haben und können diesen nicht selbst abgeben, dann geben Sie uns bitte Bescheid, wir veranlassen die Abholung.

### **Fundsachen nicht zu melden bzw. abzugeben erfüllt den Straftatbestand der Unterschlagung !**

Können wir durch die Fundstücke Rückschlüsse auf den Eigentümer ziehen (z.B. mittels Personalausweis, Bankkarte, Versicherungskarte, Dienstaussweis) setzen wir uns mit dem Eigentümer entweder per Post, telefonisch oder über Dritte (Bsp. Bank, Versicherung, Arbeitgeber, Schule) in Verbindung.

### **Was passiert mit den Fundsachen!**

Ist der Gegenstand nach sechs Monaten nicht abgeholt worden, hat der Finder das Recht auf die Übereignung der Fundsache gegen eine Lager-/Bearbeitungsgebühr und eventuell Transportkosten (bitte bei Abgabe der Fundsache angeben § 973 BGB). Lebens- und Genussmittel, Medikamente und Chemikalien werden sofort entsorgt. Amtliche Dokumente, Schlüssel, Datenträger oder Handys, dürfen nicht übereignet werden.

Bei Abholung der Fundsache benötigen Sie ein gültiges Dokument.

### **Hinweis zu den Finderrechten:**

Wird der Gegenstand vom Besitzer abgeholt, haben Sie Anspruch auf Finderlohn. Dies ist jedoch abhängig vom Wert des Gegenstandes. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu 500 Euro fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert, bei Tieren drei vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 971 BGB). Sowohl Finderlohn- als auch Aufwendersatzansprüche sind zivilrechtliche Angelegenheiten zwischen Finder und Empfangsberechtigtem. Das Fundbüro kann den Parteien hier lediglich beratend zur Seite stehen, hat jedoch keinerlei Entscheidungsbefugnis.

Nicht abgeholte Fundsachen gehen in das Eigentum der Gemeinde Neschwitz über.

Für Fundtiere setzen Sie sich bitte mit der Gemeindeverwaltung Neschwitz in Verbindung.

Wenn Sie etwas verloren haben, können Sie auch telefonisch bei uns nachfragen. Bitte beachten Sie, dass es bis zu vier Wochen und länger dauern kann, bis verlorene Gegenstände bei uns abgegeben werden.

Das **Fundbüro** befindet sich in der Gemeindeverwaltung Neschwitz, Bahnhofstraße 1, Zimmer 1 und ist unter 035933-386-19 zu erreichen.